

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.05.1963

Geschäftszahl

2106/62

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 347 Abs 4 ASVG haben für das Verfahren vor der paritätischen Schiedskommission jedenfalls auch die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zur Anwendung zu kommen und hat sohin das im § 39 Abs 2 AVG 1950 für das Ermittlungsverfahren festgelegte Prinzip der Amtswegigkeit mangels einer gegenteiligen Vorschrift in der Verordnung Geltung.